

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, welches nach der Vorchrift des Generalis vom 13ten Juli 1796. und des Mandats vom 9ten März 1818. bekannt zu machen ist, eigenhändig vollzogen und das königliche Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 6ten September 1834.

Anton.

Friedrich August, K. u. S.



Hans Georg von Carlowig.

## Verordnung,

die Publication der Gesetze und Verordnungen betreffend;

vom 6ten September 1834.

In Bezug auf das, wegen der Publication der Gesetze und Verordnungen dato ergehende Gesetz wird hiermit Folgendes angeordnet:

§. 1. Alle, welche nach §. 7. und 8. des Gesetzes das, mit dem 1sten Januar künftigen Jahres beginnende Gesetz- und Verordnungsblatt zu empfangen und zu halten haben, oder auf den Grund des 10ten und 11ten §. es zu erhalten wünschen, haben deshalb Bestellung bei der Postanstalt ihres Orts, oder wenn sich eine solche dafelbst nicht befindet, bei derselbigen Postanstalt zu machen, durch welche sie ihre Correspondenz von Dresden erhalten.

§. 2. Die Bestellungen sind schriftlich, in der Form des unter ©. angefügten Schema zu machen und von dem Bestellenden, mit Beifügung des Orts und des Datums, gehörig zu unterzeichnen.

§. 3. Die §. 11. des Gesetzes bezeichneten Personen haben dabei ihre amtliche Stellung anzugeben, Inhaber von Gast- und Schankneubereien aber das §. 10. des Gesetzes vorgeschriebene obrigkeitliche Zeugniß beizufügen und im Bestellzettel sich darauf zu beziehen.

§. 4. Diejenigen Gerichtsverwalter, welche nicht am Orte ihrer Gerichtsbestellung wohnen, haben die Bestellzettel wegen des, für die Gerichtsstelle bestimmten Exemplars bei derselbigen Postanstalt einzugeben, von welcher aus in der Regel die dresdner Postfachen nach den Ort des Gerichts besorgt werden.

§. 5. Spätestens bis zum 15ten October 1834. müssen sämtliche Bestellzettel bei den betreffenden Postanstalten eingegangen seyn, und zwar Seiten dorer, welche die Bestellung in Folge von §. 7. und 8. des Gesetzes zu machen haben, bei fünf Thaler Strafe.

§. 6. Die gemachten Bestellungen gelten stets auf den ganzen Jahrgang.

§. 7. Findet künftig bis zum 1sten December jeden Jahres keine Abbestellung statt, so wird angenommen, daß die frühere Bestellung auch für das nächstfolgende Jahr fort dauert, daher es solchenfalls einer Wiederholung der Bestellung nicht bedarf.

§. 8. Die für folgende Jahre neu hinzutretenden Bestellungen sind jedesmal bis zum 1sten December des nächstvorhergehenden Jahres zu bewirken.

§. 9. Wenn bei den eingehenden Bestellungen Zweifel entsteht, ob und wie viel mehr als einfahe Exemplare an eine Behörde unentgeltlich zu veranfolgen, oder ob nach §. 8. und 11. des Ge-